

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 70/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Karl G [REDACTED],
T[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED]-K[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud P [REDACTED] geb. G [REDACTED],
von-B[REDACTED]-Straße [REDACTED], A[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 10. Januar 1979 durch die Richter Dr. Hoegen,
Knüfer, Dehner, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Das Oberlandesgericht Köln ist das
zuständige Gericht für die Armen-
rechtsbeschwerde.

G r ü n d e :

Die Ehe der Parteien ist geschieden. Nach
der Scheidung hat die Beklagte gegen den Kläger vor
dem Amtsgericht Eschweiler Klage auf Zahlung von Un-
terhalt erhoben. Durch Prozeßvergleich vom 5. Mai 1959
hat sich der Kläger zur Zahlung einer monatlichen Un-
terhaltsrente von 100,-- DM an die Beklagte verpflich-
tet. Im Juni 1977 hat die Beklagte gegen den Kläger
wegen angeblich nicht gezahlter Unterhaltsrückstände
die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich eingeleitet.

Mit Klageschrift vom 16. August 1977 hat der
Kläger vor dem Amtsgericht den Antrag gestellt, die
Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich für unzulässig
zu erklären; zugleich hat er um Bewilligung des Armen-
rechts gebeten. Durch Beschluß vom 5. Januar 1978 hat
die allgemeine Prozeß-Abteilung des Amtsgerichts dem
Kläger das Armenrecht wegen fehlender hinreichender

- 3 -

Erfolgsaussicht versagt. Hiergegen hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Landgericht und Oberlandesgericht haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt, darüber zu entscheiden.

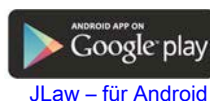
Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht Köln.

Die Rechtsmittelzuständigkeit hängt von der sachlichen Beurteilung des Verfahrensgegenstandes (Familiensache oder nicht) und nicht davon ab, ob in erster Instanz das Amtsgericht als Familiengericht oder als allgemeine Prozeß-Abteilung entschieden hat (BGH NJW 1978, 1112 = FamRZ 1978, 330; NJW 1978, 1925; FamRZ 1978, 873 = NJW 1979, 47; FamRZ 1978, 878 = NJW 1979, 43). Der zwischen den Parteien geschlossene Prozeßvergleich regelt die durch deren Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht und betrifft damit gemäß §§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GVG, 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO eine Familiensache (vgl. zur Abgrenzung BGH NJW 1978, 1924 = VersR 1978, 946 = FamRZ 1978, 674 = MDR 1978, 912). Die auf die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem solchen Vergleich gerichtete Klage und das in diesem Rechtsstreit durchgeführte Armenrechtsverfahren teilen den Charakter des Vergleichsgegenstandes als Familiensache (BGH NJW 1978, 1811 = FamRZ 1978, 672 = MDR 1978, 824; NJW 1978, 1925).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Infolgedessen ist nicht das Landgericht
gemäß § 72 GVG, sondern das Oberlandesgericht - Fa-
miliensenat - gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG für die
Entscheidung über die Armenrechtsbeschwerde zuständig.

Dr. Hoegen

Knüfer